



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMASK-	SV-GSt	Martina	DW 2482	DW 2695			12.07.2011
24101/0003-		Thomasberger					
II/A/4/2011							

Bundesgesetz, mit dem das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Klarstellungen und Änderungen im vorliegenden Novellen-Entwurf zum Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG) und erhebt keine Einwendungen.

Im vorliegenden Entwurf wird der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als administrative Schnittstelle für Angelegenheiten der internationalen Sozialversicherung sowie als elektronische Schnittstelle für den europäischen Datenaustausch im Bereich der Systeme der sozialen Sicherheit eingerichtet.

Zur Vermeidung von Härten durch Unkenntnis von Verfallsfristen wird eine Ausnahmebestimmung für die nachträglich Neufeststellung von Pensionen nach dem geänderten Unionsrecht eingeführt und zwischen den europäischen Sozialversicherungsträgern werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Austausch von Versicherungsdaten geschaffen.

Es erfolgt eine rechtsstaatlich einwandfreie Klarstellung gesetzlicher Zuständigkeiten in jenen Fällen, in denen sich eine Vollziehungszuständigkeit aus den gemeinschaftsrechtlichen Regeln ableiten lässt, innerstaatlich jedoch nicht ausdrücklich geregelt ist. Im Bereich der bilateralen Abkommen erfolgt die Klarstellung, wie die Berechnung von Pensionen zu erfolgen hat, auf die nur unter Zusammenrechnung von Versicherungszeiten Anspruch besteht.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bleibt im Bereich der Durchführung der internationalen Sozialversicherung die nationale Verbindungsstelle und erhält zusätzlich die Aufgabe der nationalen Zugangs- und Schnittstelle für den gemeinschaftsrechtlich erforderlichen elektronischen Datenaustausch in den Systemen der sozialen Sicherheit.

Diese Funktion umfasst einerseits die administrativ-organisatorische Durchführung für die Bereiche der EU-Verordnungen 1408/71 EWG – soweit diese weiter in Geltung steht – und 883/2004 EG samt Durchführungsverordnung 987/2009 EG sowie für die bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit. Andererseits erfordern die VO 883/2004 und 987/2009 die Einrichtung von nationalen Zugangsstellen für den elektronischen Datenaustausch. Es ist im Rahmen der österreichischen Behörden- und Vollziehungszuständigkeiten sinnvoll, diese Zuständigkeit beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammen zu fassen.

Da auch die Familienleistungen der europäischen Sozialrechtskoordination unterliegen, ist es unerlässlich, den Datenaustausch auch für diese Leistungen zu regeln, unabhängig davon, dass die innerstaatliche Zuständigkeiten unverändert bleiben.


Herbert Tumpel
Präsident




Alice Kundtner
iV des Direktors